

Antrag

**der Abgeordneten Mag. Maier, Eder
und GenossInnen**

**betreffend eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung – StVO geändert
wird**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz,
mit dem die Straßenverkehrsordnung – StVO geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Straßenverkehrsordnung – StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 80/2002, wird wie folgt geändert:

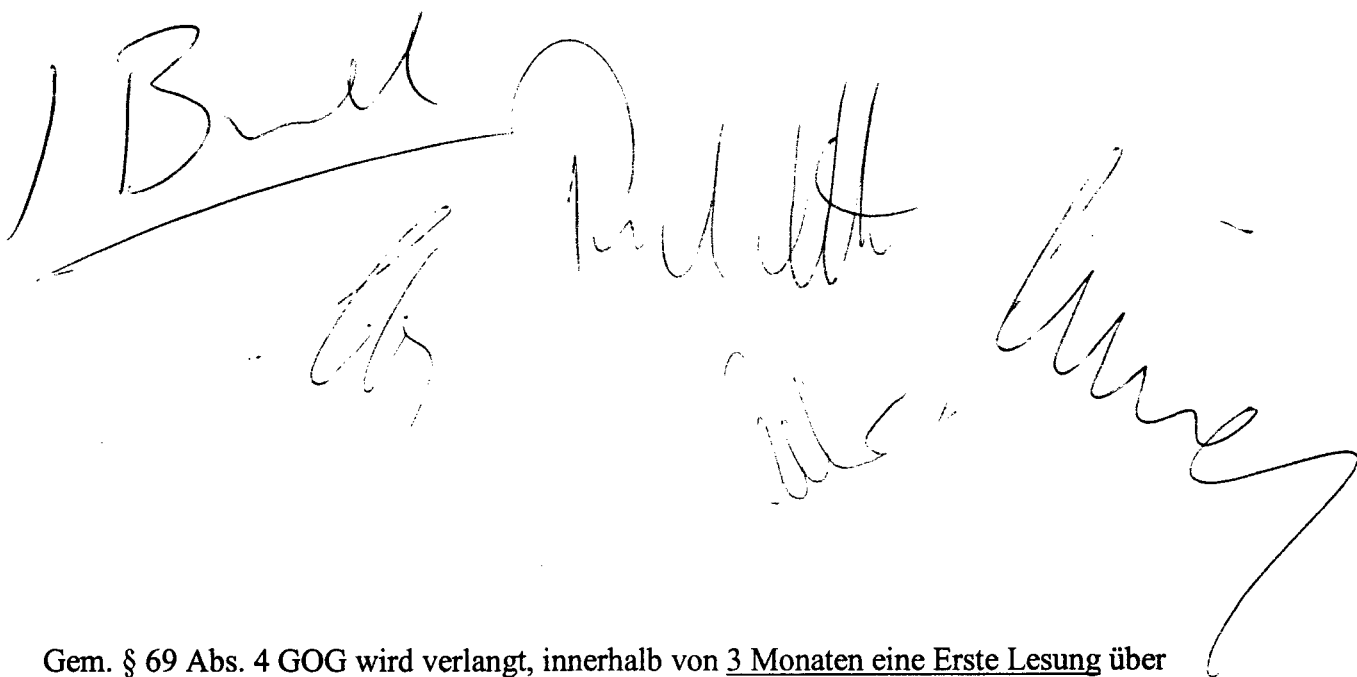
Dem § 24 Abs. 5 b (Halte- und Parkverbote) wird § 24 Abs. 5 c mit folgenden Wortlaut angefügt:

„(5 c) Hebammen, die zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sind, dürfen bei einer Fahrt zur Leistung von Geburtshilfe das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug für die Dauer der Hilfeleistung auch auf einer Straßenstelle, auf der das Halten oder Parken verboten ist, abstellen, wenn in der unmittelbaren Nähe des Aufenthaltes der zu betreuenden Person kein Platz frei ist, auf dem gehalten oder geparkt werden darf, und durch das Aufstellen des Fahrzeuges die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Während einer solchen Aufstellung ist das Fahrzeug mit einer Tafel, welche die Aufschrift „Hebamme im Dienst“ und das Amtssiegel der Behörde, die diese Tätigkeit genehmigt hat, zu versehen. Außer in diesem Fall ist eine solche Kennzeichnung von Fahrzeugen verboten.“

Begründung

Die Anzahl der Hausgeburten in Österreich nehmen zu, wodurch auch der Beruf der Hebamme immer mehr an Bedeutung gewinnt. Mit Stichtag 31.12.2003 gab es 1.671 Hebammen. Für zahlreiche Hebammen ist für die Ausübung ihres Berufes ein Fahrzeug (PKW) notwendig, da sie rechtzeitig zu den Geburten vor Ort kommen müssen. Daher kam es bereits im Jahr 2002 zu einer Änderung des KFG, durch die die Hebammen nun das Blaulicht am PKW im Einsatz führen dürfen.

Nach der StVO sind Ärzte sowie Personen, die im diplomierten ambulanten Pflegedienst zur Hauskrankenpflege eingesetzt nach § 24 Abs. 5 StVO während ihres Einsatzes vom Halte- und Parkverbot ausgenommen (z.B. „Ärzte im Dienst“). Eine Gleichstellung des Berufsstandes der Hebammen in der StVO mit den bereits in § 24 StVO berücksichtigten Berufsgruppen ist aufgrund der gleichgelagerten Tätigkeit mehr als gerechtfertigt.



Gem. § 69 Abs. 4 GOG wird verlangt, innerhalb von 3 Monaten eine Erste Lesung über diesen Antrag durchzuführen.

Zuweisungsvorschlag: Verkehrsausschuss